

Einschliessung des Kantons Appenzell Ausserrhoden in den Rorschacher Friedensvertrag 1714-1718

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **45 (1917)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schale genommen, und in der folgenden Geschichte des Landhandels haben wir eigentlich Toblers Beschreibung vor uns; nur ist sie des überflüssigen Beiwerkes entkleidet, denn die zahlreichen Mandate und Memoriale, von denen Tobler Abschriften beifügt, liegen meistens gedruckt vor.

Das Manuskript, dessen Abdruck hier folgt, befindet sich in einem Band von Handschriften, welche von Dr. med. Joh. Georg Schläpfer (geb. 1796 in Trogen), dem Verfasser des „Versuchs einer naturhistorischen Beschreibung des Kts. Appenzell“, gesammelt wurden. Den Schriftzügen nach könnte es von Landammann Dr. Nagel herühren, der, wie aus einem seiner Briefe vom Jahre 1808 hervorgeht, sich während seiner Universitätsferien sehr eifrig mit der appenzellischen Geschichte beschäftigte und Auszüge aus verschiedenen Werken und Dokumenten machte. Abgesehen von der ganz kurzen Einleitung, in welcher die verschiedenen Abschnitte der Abhandlung aufgeführt werden, wird die Handschrift im Folgenden vollständig und unverändert wiedergegeben; nur die Orthographie ist etwas modernisiert und offenkundige Versehen sind korrigiert worden. *A. Marti.*

I. Einschliessung des Kantons Appenzell Ausserrhoden in den Rorschacher Friedensvertrag 1714—1718 ¹⁾.

Als der 1712 ausgebrochene Toggenburgerkrieg, auch Zwölferkrieg genannt, zwischen den Ständen Zürich und Bern einerseits und dem Fürstabt zu St. Gallen nebst den 5 katholischen Orten anderseits beendet war ²⁾, wurde

¹⁾ Zur Vorgeschichte des Landhandels vergl. die Abhandlung von Dr. Blatter im 1. Heft (1904) der 4. Folge.

²⁾ Ueber den Verlauf dieses Krieges, der durch die blutige Schlacht bei Villmergen (25. Juli 1712) entschieden wurde, siehe Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. IV, S. 192 ff.

1714 in Rorschach von Zürich, Bern und dem Fürstabt Leodegar von St. Gallen ein Friedenskongress gehalten und dem Stand Ausserrhoden nebst der Stadt St. Gallen angetragen, dass sie ihre 1712 an der Tagsatzung gegen den Abt geführten Beschwerden nun anbringen könnten. Hierauf wurde von Seite Ausserrhodens dahin abgeschickt Landammann Lorenz Tanner, Landammann Konrad Zellweger von Trogen und Seckelmeister Johannes Freytag von Herisau, welche im Namen ihres Landes folgende Forderungen machten:

1. Die Auflagen auf die Güter der Landleute ausser ihren Landmarken möchten abgetan und das Führen, Saumen, Viehtreiben an den katholischen Feiertagen den Landleuten durch das Fürstenland gestattet werden.

2. Wenn ein Landmann in Rorschach viel Leinwandtuch an die Schau bringt, soll er dasselbe nach Abschneidung des Zeichens ohne Strafe und Lohn wieder wegnehmen mögen.

3. Die Zölle zu Landquart, Steinach, Hummelwald, Schwarzenbach, Thurtal und Wildhaus sollen abgestellt sein.

4. Das Bündnis des Abtes mit dem Haus Oesterreich soll annulliert und das Original des Bundesbriefes ausgeliefert werden.

5. Man verlangt die Abtretung eines kleinen Stück Landes bei Staad, damit die freie Zufuhr vom Bodensee dem Land offen bleibe; ferner ein Stück in der Wadt zur Kommunikation mit der Stadt St. Gallen.

6. Jeder Streit und jede Missbeliebigkeit soll abgetan sein und der Fürstabt nichts mehr von den Appenzellern und von der Stadt St. Gallen fordern.

7. Man soll künftighin in allfälligen Streitigkeiten zwischen Fürstabt, Landleuten und der Stadt nicht mehr gewalttätig oder durch Eigenwehr verfahren, sondern die

Sache durch einen Schiedsrichter von den eidgenössischen Ständen gütlich oder rechtlich ausmachen lassen.

Auf diese freilich ziemlich anmassenden Forderungen, die wahrscheinlich darum so hoch gesteigert wurden, weil die evangelischen Stände Zürich und Bern mehrere Siege über die katholischen Orte und den Abt erlangt hatten, antworteten die Gesandten des Abtes: das objectum conferentiae sei, die Toggenburger Sachen zu pazifizieren; habe das Land Appenzell oder die Stadt St. Gallen was an Ihre Hochfürstliche Gnaden zu suchen, werden sie ihnen schon Antwort darum geben. Endlich hat der Fürstabt durch Vermittlung der Gesandten von Zürich und Bern einige Punkte bewilligt, aber erklärt, eher alles abzuwarten, ehe er einen Fuss breit vom patrimonio St. Gallen fahren lasse. Wegen den Schiedsrichtern wurde endlich der 83. Artikel verfertigt, welcher nachher wörtlich folgt. Der Abt aber wollte diesen Friedensvertrag nicht ratifizieren und liess ein Manifest im Druck ausgehen, dass er in diesem Vertrag auf unnötige Weise mit Appenzell und der Stadt St. Gallen verwickelt werde. Hierauf kehrten alle Gesandten nach Hause und blieb diese Sache im status quo bis 1718.

Der Grosse Rat hielt deswegen für notwendig, Ausserrhoden in diesen Frieden einschliessen zu lassen, weil es schon lange mit dem Abt Streitigkeiten gehabt und die Neutralität nicht so genau beobachtet hatte, auch entschlossen war, nötigenfalls den Evangelischen Beihülfe zu leisten. Er wurde auf Gutheissen aller Beamten und der Gemeinderäte in Trogen und Herisau genehmigt, da man zu wenig Zeit gehabt habe, einen grossen Landrat zusammenzurufen. An der Frühlingsrechnung zu Trogen den 20. April 1714 wurde der Vertrag vom Grossen Rat ratifiziert und den Gesandten ihre Bemühung verdankt. — Innerrhoden hingegen nahm

keinen Teil an diesem Vertrag und sagte schon auf das blosser Gerücht hin, dass ihr Landammann Paul Suter an der Tagsatzung ihr Land auch demselben einverleibt hätte, was aber nicht der Fall war, an der Landsgemeinde 1715 ab.

Erst 1718 den 15. Juni, an der Johannisrechnung in Baden, wurde dieser Friedensvertrag bestätigt¹⁾. Er besteht in 83 Artikeln, wovon die drei letzten Ausser-rhoden betreffen und auf folgende Art wörtlich lauten:

Artikel 83. Und damit nun der errichtete Frieden um so sicherer und beständiger seye, und in Ansehung hierseits benachbarter Ständen, bey etwann zwischen Ihnen fürfallender Missverständnuß (die Gott verhüte) nicht neuen Anstoß lidte, so haben die Lobl. Stände Appenzell Usser-Rhoden, Ihr Fürstl. Gnaden und die Stadt St. Gallen, bey Eydgnössischen Treuen, Ehren und wahren Worten, einanderen versprochen und zugesagt, daß kein Theil den anderen um einicher Ursachen willen, wie die seyen, vorkommen, oder Namen haben möchten, Thätlich oder Feindtlich angreifen und zusetzen wollen; Und im Fahl je etwas Irrung, Streit und Mißverstand sich zwischen ihnen erheben und zutragen möchte, welches allein die Ständ Selbsten, oder die zusammen habende Verträge, und darinnen enthaltene Rechtsamen betreffen thäte, oder daß solche Verträge ohngleich verstanden werden wolten, daß

¹⁾ Abt Leodegar, der starrsinnige Gegner eines Vergleiches, war inzwischen gestorben, und sein Nachfolger, Josef von Rudolphi, sanktionierte unter Zustimmung des Konvents den Badener Vertrag am 5. August des oben genannten Jahres. Vergl. „Friedensvertrag, wie derselbe durch Beyder Lobl. Ständen Zürich und Bern an einem, danne Ihr Fürstl. Gnaden, des Hrn. Prälaten von St. Gallen, am andern Theil, Herren Pacificatoren zu Baden im Ergeu beabredet, von denselben nach empfangenen Vollmachten unterschrieben, und endlich von denen Allseitig-Hohen Herren Principalen Selbsten ratificirt worden. Zürich. Anno MDCC XVIII.“

der beschwehrte Theil seine Klag an den beschwehrenden Mund- oder Schriftlich, je nach Gestalt der Sachen, nachrichtlich gelangen lassen, und um dessen Abstellung Freund-Nachbahrlich ansuchen thüge, Demselben auch mit freunt- und billicher Antwort entspröchen, in allweg auch auf beschehendes Recht-Bott, via Facti nicht fürgefahen, sonder jeglicher Theil, bey seiner vor sothanem Streit gehabter Besizung, Herkommen und Rechten verbleiben; Und fahls die also mißverständige Theil einander nicht möchten in der Güte und Freuntlichkeit zur Genüge berichten, so dann die Sach zu güt- ald rechtlichem Entscheyd dergestalten gelangen, daß jeder Theil zwey von denen Lobl. Orthen der Eydgnoßschaft, nach Belieben, erbitten möge, durch gleiche Sätz auß ihrem Raths-Mittel solche Zwistigkeiten decidiren zulassen; da dann die streitige Theile sich an deme halten, sättigen und benügen, was allda gesprochen wird, und damit dem Streit abgeholfen; die also zu Sätzen erwehlte Lobl. Ort, so Güt- ald Rechtlich gesprochen, als Handhabere desselben, bestens befügt seyn, demjenigen Theil, welcher solchem Ausspruch entgegen in minderem oder mehrerem via Facti verfahren wolte, gütlich, oder so das ohnverfänglich mit kräftigen und ernstlicheren Mittlen zu Observanz des Ausspruchs, und Erstattuug allfählig dem beschwehrten Theil zugewachßenen Schaden und Kosten zuvermögen und anzuhalten.

Artikel 84. Und solle von nun an und in das köntfig all dasjenige, was vor oder unter den letsten leydigen Troublen und bis Dato, zwischen obgedachten dreyen Lobl. benachbarten Ständen immer widriges passirt seyn möchte, gäntzlich und völlig abgethan, ausgelöscht und vergessen seyn und verbleiben, zwüschen allen Drey erwehnt-Lobl. Ständen eine wahre Freund- und Nachbarschaft frischer Dingen aufgeplantzet und cultivirt, auch ihre Angehörige dahin mit Ernst augemahnet werden.

Artikel 85. Des abgethanen Zohls halben zu Lanquat solle die Sach in dem Zustand, wie es sich dißmalen befindet, bis zu Güt- oder Rechtlichem Austrag, welcher längstens innert Jahrs-Frist vorgenommen werden solle, verbleiben.

II. Bestrafung derjenigen Landleute, die sich gegen diesen Friedensschluss geäußert haben. 1715.

Aber bald nach dem Kongress in Rorschach äusserten manche unter den Landleuten Missvergnügen und Missbilligung über diesen Einschluss in den Friedensvertrag, indem man sagte: die Obrigkeit habe kein Recht, ohne Beschluss der höchsten Behörde, nämlich der Landsgemeinde, Verträge, Bündnisse, Krieg und Frieden zu schliessen; dies müsse, sowie die Einrichtung der Gesetze, nicht von der Vollziehungs-, sondern von der gesetzgebenden Behörde geschehen. — Auch hörte man viel falsche Gerüchte: das Land sei verraten und verkauft, die Gesandten von Ausserrhoden haben geheime Verbindungen mit der Stadt St. Gallen geschlossen, die dem Lande zum grössten Nachteil gereichen, besonders da noch ein geheimer Artikel gemacht worden sei, dass kein Teil auf seinem zustehenden Territorium, Höhen und Pässen einige Fortifikationen, Festungswerke oder andere feindliche Zurüstungen anzulegen befugt sein solle.

Viele fingen an zu räsonnieren und zu schimpfen, weil der gemeine Mann nicht wusste, was eigentlich verhandelt worden war, und bei der Obrigkeit aus falscher Ansicht ihrer Würde und Macht eine solche Geheimniskrämerei herrschte, dass man denselben zu belehren sich nicht die Mühe gab, welches Geheimtun ganz natürlich bei dem auf seine Freiheit stolzen Landmann Anstoss erregen musste, da hingegen die Zweckmässigkeit und Publizität sich immerfort nützlich, besonders in neuern Zeiten, darstellt.